

Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit Amt für Migration und Integration	Datum 06.12.2016	Drucksachen-Nr. 2016/254
---	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge Kreistag	↓ Sitzungsart öffentlich	↓ Sitzungstermin/e 19.12.2016
------------------------------	-----------------------------	----------------------------------

Tagesordnungspunkt 16.1
**Unterbringung und Integration von Asylbewerbern;
Aktueller Sachstand**
Sachverhalt
1. Ausgangslage

Mit Stand vom 31.10.2016 leben 2.446 Asylbewerber in den Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises Konstanz. Die Anzahl hat sich um 32 % gegenüber Oktober 2015 (1.853 Asylsuchende) erhöht. Im Vergleich zum Vormonat sank die Anzahl der in den Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Personen um 41.

Im Oktober 2016 wurden 33, im Monat September 18 Asylsuchende im Landkreis Konstanz aufgenommen. Für den Monat November wurden 22 Asylsuchende angekündigt.

Somit werden im Jahr 2016 bis Ende November voraussichtlich 1.481 Personen im Landkreis Konstanz Aufnahme finden. Die Schätzung von einem Zugang für den Landkreis Konstanz im Jahr 2016 mit 1.500 Personen scheint sich zu bewahrheiten.

Für das Jahr 2017 wird ein Zugang von etwas weniger als 300.000 Asylsuchenden in Deutschland angenommen. Die Annahme basiert auf einer Schätzung des Leiters des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Frank-Jürgen Weise, Ende August 2016 für das Jahr 2016. Diese wird für das Jahr 2017 übernommen. Somit wird von einem Zugang von 1.188 Personen für das Jahr 2017 in den Landkreis Konstanz ausgegangen.

Eine offizielle Prognose besteht nicht. Eine neuerliche Anfrage beim Regierungspräsidium, Innenministerium Baden-Württemberg und dem Bundesinnenministerium wurde noch nicht beantwortet.

2. Unterkünfte

Mit Stand vom 31.10.2016 werden im Landkreis Konstanz 32 Gemeinschaftsunterkünfte betrieben. Einzelne Gemeinschaftsunterkünfte wurden von den Kapazitäten heruntergefahren um die Auflösung in den Folgemonaten umsetzen zu können oder um die maximale Auslastung zu reduzieren.

Am 31.10.2016 lagen die Gemeinschaftsunterkünfte (inklusive Notunterkünfte) bei einer Auslastung von rund 75 %. Unter Berücksichtigung der Auflösung der letzten Kreissport-

halle, der Mettnauhalle in Radolfzell, liegt die Auslastung bei 80 %. Eine Übersicht über die Belegung der Unterkünfte kann der Anlage 1 entnommen werden.

Die Kapazitäten insbesondere in den Notunterkünften wurden nicht voll ausgelastet. Die Kapazitäten sollen hier grundsätzlich zurückgefahren werden, um den Bewohnern zumindest mehr Freiraum zu geben und um einen Rückbau vorzubereiten.

Die Mettnauhalle Radolfzell wurde im Oktober vollständig geräumt. Die Umzüge erfolgten zuletzt größtenteils in die Notunterkunft in der Herrenlandstraße in Radolfzell.

Die größte Herausforderung bei der Unterbringung stellt inzwischen nicht mehr die Unterbringung neuer Asylsuchender dar, sondern die Verlegung der Asylsuchenden. Aktuell insbesondere von den Notunterkünften in reguläre Unterkünfte.

Dabei müssen begonnene Integrationsprozesse (Arbeit, Schulbesuch, Gesundheitssituation u.ä.) beachtet werden und machen eine Verlegung in andere Städte/Gemeinden im Landkreis deutlich schwieriger als die Belegung der freien Plätze mit neu zugewiesenen Personen.

Dadurch entstehen teilweise freie Plätze, wie auch durch die Auszüge von Personen mit Anerkennung.

Zusätzlich sind einige Unterkünfte nicht voll ausgelastet, da bauliche Mängel bearbeitet werden müssen (z.B. Wasserschaden in Hohenfels-Liggersdorf), weil die Unterkünfte nur für eine bestimmte Personengruppe (z.B. besonders Schutzbedürftige Frauen und Kinder in Singen) vorgesehen sind oder weil die Auflösung vorbereitet wird (z.B. Übergabe eines Hauses der Romeiasstraße in Singen auf den 30.11.16).

Die zukünftig anstehenden Veränderungen in der Unterbringung können der Anlage 2 entnommen werden.

3. Strategie Unterbringung

Aktuell wird am Rückbau der Leichtbauhallen gearbeitet. Hierzu erfolgen bereits die ersten Umverlegungen. Die Leichtbauhalle Schwaketen soll als erstes aufgelöst werden, insbesondere da hier die Beheizbarkeit Schwierigkeiten bereitet und weil zusätzliche Kosten vermieden werden sollen (Baustelleneinrichtung für das Schwaketenbad auf der Wiese anstatt auf dem aktuell von der Unterkunft belegten Parkplatz).

Im nächsten Schritt soll die Notunterkunft der Leichtbauhalle Singen zurückgebaut werden.

Ab 2017 wird die Platzkapazität pro Flüchtling ausgeweitet, auf die ab 2018 rechtlich vorgeschriebenen 7qm/Person (individueller Wohnraum). Hierdurch werden sich auch die Aufnahmekapazitäten der Unterkünfte verändern. Damit zusammenhängend ebenfalls die anrechenbare Platzzahl auf die Gemeindequote.

Es sollen jedoch weiterhin Kapazitäten erhalten bleiben, die bei einer Steigerung der Zugangszahlen zur Verfügung stehen. Hierbei sei insbesondere die Tennishalle Dettingen erwähnt.

Bei weiterhin geringen Zugangszahlen kann nach Schließung der Notunterkünfte und Erhöhung der individuellen Wohnfläche pro Flüchtling der Übergang einiger Gemeinschaftsunterkünfte in die Nutzung als Anschlussunterbringung angegangen werden. Die ersten Übergänge werden rein rechnerisch, unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Zu- und Abgänge, ab März/April 2017 möglich sein. Die betroffenen Städte und Gemeinden werden frühzeitig über die Entwicklung und möglichen Übergänge informiert.

Detaillierte Ausführungen zur aktuellen Strategiewaehrung k6nnen der Kreistagsvorlage 2016/192 vom 24.10.2016 entnommen werden.

4. Gemeindequote

Eine Übersicht 6ber die Gemeindequoten auf Ende 2016 bzw. Ende 2017 k6nnen der Anlage 3 entnommen werden.

5. Anschlussunterbringung

Die Zahl der anerkannten Asylsuchenden steigt stetig und somit auch der Bedarf an Anschlussunterbringungsplätzen. Mit Stand vom 25.11.2016 dürfen rund 385 Personen die Gemeinschaftsunterkünfte verlassen. Die Aufnahmemöglichkeit der Städte und Gemeinden ist allerdings beschränkt. Mit Stand 24.11.2016 sind dem Landkreis 53 freie Plätze bis Ende des Jahres 2016 für die Anschlussunterbringung gemeldet.

Zum Oktober 2016 wurden sieben Gemeinden die Zuweisung von insgesamt 174 Flüchtlingen angekündigt. Die Zuweisung weiterer 71 Personen wird zum 28.02.2017 erfolgen.

6. Wohnsitzauflage

Das Integrationsgesetz sowie die dazugehörige Verordnung sind zum 06.08.2016 in Kraft getreten. Hierin ist auch die Wohnsitzauflage verankert, welche rückwirkend ab dem 01.01.2016 gilt.

Die Wohnsitzauflage soll der nachhaltigen Integration dienen.

Dementsprechend muss das Amt für Migration auszugsberechtigte Personen einer konkreten Stadt/Gemeinde im Landkreis Konstanz zur dortigen Wohnsitznahme zuteilen. Die Verpflichtung zur Wohnsitznahme wird durch die Ausländerbehörden ausgesprochen.

Diese Zuteilung gilt für drei Jahre. Ausnahmen bestehen lediglich für Personen und deren Angehörige, die aufgrund von einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit mindestens 712 € Einkommen verdienen, eine Berufsausbildung absolvieren oder in einem Studien-/Ausbildungsverhältnis stehen.

Die Verteilung der Asylsuchenden soll anhand Quote erfolgen. Im Landkreis Konstanz wird hierfür die bewährte Gemeindequote weitergeführt und zur gerechten Verteilung herangezogen. Zukünftig werden somit weniger Abgänge aus dem Landkreis Konstanz zu verzeichnen sein. Bis zum 31.08.2016 sind 175 Personen aus dem Landkreis verzogen. Die dem Landkreis von den Landeserstaufnahmestellen zugewiesenen Personen werden somit auch langfristig im Landkreis leben, außer es liegt ein Ausnahmetatbestand vor oder es erfolgt eine Ausreise aus Deutschland.

Der Landkreis hätte sich gewünscht, dass eine Wohnsitzauflage mit Beschränkung auf den gesamten Landkreis ausgesprochen werden kann um auch private Auszüge und somit die Integration im Bereich der Wohnsitznahme zu erleichtern. Dies ist leider nicht möglich.

Problematisch stellt sich teilweise auch die rückwirkende Aussprache der Wohnsitzauflage dar. Flüchtlinge, die zwischen Januar und August 2016 in andere Länder verzogen sind müssten dementsprechend wieder zurück in die Stadt/Kommune ziehen in der die erste Anschlussunterbringung erfolgt ist. Nach der Bund-Länder-Verständigung zum Umgang mit den Rückwirkungsfällen sind sich die Länder darüber einig, dass dies auch aus integrativen Gründen, nicht sinnvoll ist. Eine Rücküberstellung wird daher nicht erfolgen. Einzige Ausnahme stellt Nordrhein-Westfalen dar. Das Land hat sich der Umsetzung nicht angeschlossen und weist nun die ersten Asylsuchenden zurück in die Städte/Gemeinden in der die erste Wohnsitznahme erfolgte. Das Rundschreiben des Landkreistags zur Verständigung und deren Anlage können den Anlagen 4 und 5 entnommen werden.

Eine Erhebung wie viele Flüchtlinge aus dem Landkreis Konstanz nach NRW verzogen sind kann nicht erhoben werden. Den Städten/Gemeinden wurde Hilfe zugesagt, wenn Rücküberstellungen erfolgen sollten ohne, dass Wohnraum zur Unterbringung vorhanden ist.

7. Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen

Die Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) stellen Arbeitsgelegenheit mit einer Mehraufwandsentschädigung von 0,80€/Stunde dar. Arbeitsgelegenheiten sind Tätigkeiten bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern, die entweder zur Aufrechterhal-

tung und Betreuung der Gemeinschaftsunterkünfte nötig sind oder Arbeiten bei o.g. Trägern, die sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet würden.

Um eine finanzielle Vergleichbarkeit der Arbeitsgelegenheit mit regulären Arbeitsverhältnissen darzustellen sollten die Asylbewerberleistungen in den Verdienst mit eingerechnet werden.

Eine alleinstehende Person erhält 346 € Grundleistungen im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes, pro Arbeitsstunde kommen dann noch 0,80 € (Aufwandsentschädigung) hinzu.

Wenn ein Asylsuchender 30 Stunden pro Woche arbeitet hat er im gesamten (Grundleistung + Aufwandsentschädigung) einen Stundenlohn von 12,93 € (Monatslohn 388).

Dabei sind die Mietkosten noch nicht berücksichtigt (in den Gemeinschaftsunterkünften monatlich 320 € für einen Alleinstehenden). Wenn diese Mietkosten noch eingerechnet werden liegt der Stundenlohn bei 23,60 € (Monatslohn 708 €).

Je nach Familienstand differiert die Grundleistungs- und somit die fiktive Stundenlohnrechnung. Der Mindestlohn in Deutschland liegt bei 8,50 €/Stunde.

Die internen FIM sind zum 01.11.2016 angelaufen. Von der Agentur für Arbeit wurden die beantragten 90 Plätze bewilligt.

Die externen FIM werden voraussichtlich zum 01.01.2017 anlaufen. Es konnten 167 externe Arbeitsgelegenheiten beantragt werden. Der Antrag wird derzeit noch von der Agentur für Arbeit geprüft (insbesondere auf das Kriterium der Zusätzlichkeit). Sobald das Einverständnis der Agentur für Arbeit vorliegt, können die jeweiligen Personen verpflichtet werden.

8. WLAN

Der Großteil der Not- und Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis Konstanz wurden inzwischen mit WLAN ausgestattet.

Im Überblick der Sachstand bei den ausstehenden Unterkünften:

Gemeinschaftsunterkunft	Stand	vorauss. Fertigstellung
Engen, Bahnhofle	Beauftragungen sind erfolgt.	Dez 16
Hohenfels-Liggersdorf, Zum Ehrenloh	Beauftragungen sind erfolgt.	Dez 16
Konstanz, Stromeyersdorfstraße	Vorort-Besichtigung und Absprachen mit Elektriker und Architekt sind erfolgt	Dez 16
Konstanz, Steinstraße	Beauftragungen sind erfolgt.	Dez 16
Rielasingen-Worblingen, Roseneggstraße	Beauftragungen sind erfolgt.	Dez 16
Singen, Worblingerstraße	Beauftragungen sind erfolgt.	Dez 16
Singen, Fittingstraße	Beauftragungen sind erfolgt.	Dez 16
Singen, Romeiasstraße	keine Umsetzung wegen geringer Mietvertragsdauer	

9. Personalsituation

Der Stellenplan 2016 sieht zusammengefasst für das **Amt für Migration und Integration** 116,12 Stellen vor.

Hiervon sind zum 30.11.2016 insgesamt 97,19 Stellen besetzt. Gegenüber der letzten Vorlage zum Stand 30.09.2016 hat sich die Stellenbesetzung um 3,52 VZÄ reduziert (Reduzierung um 4,02 und Einstellung einer Ehrenamtsbeauftragten mit 0,5). Zwei Stellen sind im Rahmen der Personalleihe besetzt. Nach derzeitigen Planungen können bis Mai 2017 durch Fluktuation und auslaufende befristete Arbeitsverträge weitere drei Vollzeitstellen im Bereich Unterbringung abgebaut werden.

Beim **Amt für Hochbau und Gebäudemanagement** wurden im Stellenplan 2016 insgesamt 25 neue Stellen für den Bereich Asyl geschaffen, wobei die Verwaltung bereits in 2015 ermächtigt wurde, 10 Mitarbeiter vorab einzustellen. Von den asylbedingt geschaffenen Stellen sind zum 30.11.2016 14,26 Stellen besetzt. Im Referat Unterkünfte sind aktuell 11,26 Stellen tätig.

Bezüglich der Situation beim **Amt für Kinder, Jugend und Familie** wird auf die getrennte Vorlage verwiesen.

Für das **Jobcenter** wurden im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 11 neue Stellen für 2016 geschaffen, die Stellenbesetzung erfolgt sukzessive nach Bedarf und entsprechend der am Markt verfügbaren Fachkräfte.

Beim Ordnungsamt wurden im Stellenplan 2015 für die Sachbearbeitung **Ausländerwesen/Asyl** zwei Stellen vorgesehen und besetzt, zwei weitere Stellen wurden 2016 geschaffen, derzeit ist eine Stelle vakant.

Im Bereich der Dienstleister wurden beim **Hauptamt im IT-Referat** drei Stellen durch Personalleihe besetzt, zwischenzeitlich wurde die Personalleihe für eine Stelle beendet. Einer dieser Mitarbeiter wurde vom Landkreis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. Eine Verstärkung im Personalbereich erfolgte im März.

10. Kosten für die Unterbringung von Asylsuchenden

Das Land Baden-Württemberg hat den Landkreisen für die Jahre 2015 und 2016 eine Spitzabrechnung weitestgehend für alle Kosten zugesagt, die für die vorläufige Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern entstehen. Die Kosten werden aufgrund der tatsächlichen Rechnungsergebnisse der Jahre 2015 und 2016 nachlaufend, d. h. im Folgejahr, erstattet.

Am 25.04.2016 fand zum Verfahren der Spitzabrechnung eine landesweite Arbeitstagung mit dem Integrationsministerium, dem Landkreistag, dem Städtetag und allen Landkreisen und Mitgliedstädten statt. Der Erhebungsbogen für die Spitzabrechnung 2015 wurde zum 10.10.2016 eingereicht. Dieser weist erstattungsfähige Aufwendungen aus 2015 in Höhe von 17 Mio. EUR aus. Diesem Betrag werden die Erträge aus den erhaltenen Pauschalen 2015 gegenübergestellt. Der sich daraus ergebende Abmangel stellt den Erstattungsbetrag für das Jahr 2015 dar.

Bei der Berechnung der Erträge aus den Pauschalen gibt es derzeit noch Klärungsbedarf, da die Landkreise die erhaltenen Pauschalen auf 18 Monate abgrenzen, das Land jedoch auf die durchschnittliche Belegungszahl abstellt. Je nach Berechnungsweise ergibt sich für das Jahr 2015 ein Abmangel zwischen 2,9 Mio. EUR und 4,2 Mio. EUR. In den Haushaltsplanentwurf 2017 sind 4,0 Mio. EUR aus der Spitzabrechnung eingeplant.

Der Landkreistag ist bestrebt, eine Angleichung der Berechnung der Pauschalenerträge bei Land und Landkreisen zu erreichen. Mit der Erstattung aus der Spitzabrechnung 2015 wird Anfang / Mitte 2017 gerechnet. Wie schon kommuniziert wurde, müssen die Kosten für die Umbaumaßnahmen in angemieteten Unterkünften auf die Dauer des Mietverhältnisses aufgeteilt werden. Das hat zur Folge, dass aus der Spitzabrechnung 2015 deutlich weniger Erträge erwartet werden können, als noch bei der Haushaltsplanung 2016 angenommen.

Im Jahr 2015 wurden 5,7 Mio. EUR für Umbaumaßnahmen an Gemeinschaftsunterkünften aufgewendet. Nach aktueller Aufstellung durch das Amt für Hochbau und Gebäudemanagement sind davon nur rd. 1,5 Mio. EUR im Rahmen der Spitzabrechnung 2015 erstattungsfähig. Die restliche Summe wird in den Spitzabrechnungen 2016 ff. geltend gemacht.

Die neue grün-schwarze Landesregierung hat in Ihrem Koalitionsvertrag festgehalten, dass die vorläufige Unterbringung als staatliche Aufgabe zu finanzieren ist und die nachlaufende Spitzabrechnung auch in den Jahren nach 2016 fortgeführt wird.

Eine Gesamtübersicht über die finanziellen Rahmenbedingungen und Auswirkungen im Bereich der Unterbringung von Asylsuchenden können dem „Management Summary“ zum Haushaltsplanentwurf 2017 entnommen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Sachverhalt.

Anlagen

ANLAGE 1 – Belegung der Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis Konstanz

ANLAGE 2 – Übersicht über Veränderungen Unterbringungsplätze

ANLAGE 3 – Gemeindequoten

ANLAGE 4 – Schreiben des Landkreistags zur Bund-Länderverständigung über den Umgang mit Rückwirkungsfällen

ANLAGE 5 – Verständigung über den Umgang mit Rückwirkungsfällen